



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 26

Schlieben, den 22. Januar 2016

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse Amtsausschusses des Amtes Schlieben, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretung Lebusa	Seite 2
Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben (Kita-Gebührensatzung des Amtes Schlieben)	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung von Grundsteuern, Hundesteuern und die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz für das Jahr 2016 der Stadt Schlieben und die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa	Seite 6
Zusätzliche Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 7
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 7
Bereitschaftsdienst	Seite 9
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 9

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretung Lebusa

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 15.12.2015, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 8 Amtsausschussmitglieder teilnahmen:

Beschluss Nr. 14.-12./2015

zur Bildung eines Kindertagesstättenausschusses für die sich in der Trägerschaft des Amtes Schlieben befindenden Kindertagesstätten der Gemeinden des Amtes Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Bildung eines Kindertagesstättenausschusses für die sich in der Trägerschaft des Amtes Schlieben befindenden Kindertagesstätten der Stadt und der Gemeinden des Amtes Schlieben.

Beschluss Nr. 15.-12./2015

zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben (Kita-Gebührensatzung des Amtes Schlieben)

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben zum 01.01.2016.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 15.12.2015, an welcher die Bürgermeisterin und 13 Stadtverordnete teilnahmen:

Beschluss Nr. 44.-12./2015

zur Satzung über die Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliothek der Grund- und Oberschule Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Satzung über die Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliothek der Grund- und Oberschule Schlieben.

Beschluss Nr. 45.-12./2015

zur Durchführung des Bauvorhabens „Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Horstweg der Stadt Schlieben“

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen in ihrer Sitzung die Durchführung der Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Horstweg der Stadt Schlieben.

Beschluss Nr. 46.-12./2015

zur Durchführung des Bauvorhabens „Erneuerung der Straßenbeleuchtung im OT Krassig“

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Durchführung der Erneuerung der Straßenbeleuchtung im OT Krassig.

Beschluss Nr. 47.-12./2015

zur Vergabe von Elektroarbeiten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung – Abschnitt Bushaltestelle Ortslage bis Einmündung Wiesenweg im OT Wehrhain

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe von Elektroarbeiten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung - Abschnitt Bushaltestelle Ortslage bis Einmündung Wiesenweg im OT Wehrhain.

Beschluss Nr. 48.-12./2015

zum Abschluss einer Vereinbarung zur Grundstücksbenutzung und Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Abschluss einer Vereinbarung über die Grundstücksbenutzung und Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit abzulehnen.

Beschluss Nr. 49.-12./2015

zum Verkauf einer Teilfläche eines in der Gemarkung Schlieben liegenden Flurstücks

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Verkauf einer Teilfläche eines in der Gemarkung Schlieben liegenden Flurstücks.

Beschluss Nr. 50.-12./2015

zum Verkauf einer Teilfläche eines in der Gemarkung Schlieben liegenden Flurstücks

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt, den Antrag auf Kauf einer Teilfläche eines in der Gemarkung Schlieben liegenden Flurstücks abzulehnen. Gleichzeitig behält der Beschluss-Nr.: 10.-05./2015 seine Gültigkeit.

Beschluss Nr. 51.-12./2015

zum Kauf eines in der Gemarkung Schlieben liegenden Flurstücks

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Kauf eines in der Gemarkung Schlieben liegenden Flurstücks.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 16.12.2015, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen:

Beschluss Nr. 26.-12./2015

Durchführungs- und Erschließungsvertrag zur 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau einer Lagerhalle“ in der Gemeinde Lebusa/OT Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa stimmen dem Durchführungs- und Erschließungsvertrag zur 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau einer Lagerhalle“ in Lebusa in der vorliegenden Fassung zu.

Beschluss Nr. 27.-12./2015

Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau einer Lagerhalle“ in der Gemeinde Lebusa/OT Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa fassen den Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau einer Lagerhalle“ in der Gemeinde Lebusa/OT Lebusa.

Beschluss Nr. 28.-12./2015

Satzung zur 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau einer Lagerhalle“ in der Gemeinde Lebusa/OT Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau einer Lagerhalle“ in Lebusa, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

Beschluss Nr. 29.-12./2015

zur Zahlung einer Entschädigung für die Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Zahlung einer jährlichen Entschädigung für die Pflege je Urnengemeinschaftsanlage in den Ortsteilen Freileben, Körba und Lebusa.

Beschluss Nr. 30.-12./2015

zum Verkauf eines in der Gemarkung Lebusa liegenden Flurstücks

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen, den Verkauf eines in der Gemarkung Lebusa liegenden Flurstücks abzulehnen.

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben (Kita – Gebührensatzung des Amtes Schlieben)

Auf der Grundlage von § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/0, Nr. 19, S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung, § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zur Zeit geltenden Fassung, § 17 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz-Kita-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die Kita „Wichtelstübchen“ in der Gemeinde Fichtwald im Ortsteil Naundorf, für die Kita „Rappelkiste“ in der Gemeinde Hohenbucko im Ortsteil Hohenbucko, für die Kita „Zwergenland“ in der Gemeinde Kremitzau im Ortsteil Kolochau, für die Kita „Kinderland am Park“ in Lebusa im Ortsteil Lebusa und dem Hort der Stadt Schlieben in der Grund- und Oberschule Schlieben.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer der Kindertagesstätten werden Elternbeiträge nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(3) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes und entsprechende Daten der Eltern gespeichert.

(4) Für die Inanspruchnahme der Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist zusätzlich ein Essengeld zu entrichten.

§ 2 Aufnahmegrundsätze

(1) Kindertagesstättenplätze werden für Kinder mit einem nach § 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) begründeten Rechtsanspruch in Art und Umfang zur Verfügung gestellt.

(2) Für Kinder unseres Gemeindegebietes ohne Rechtsanspruch nach § 1 KitaG besteht die Möglichkeit der Aufnahme in eine Kita, wenn ein kostendeckender Elternbeitrag entsprechend der gewünschten Betreuungszeit entrichtet wird (siehe § 9).

(3) Über den Antrag zur Aufnahme eines Kindes, dessen gewöhnlicher Aufenthalt nicht das Amt Schlieben ist, entscheidet das Amt Schlieben nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern freie Platzkapazitäten vorhanden sind und die Wohnortgemeinde eine Bestätigung zum angemessenen Kostenausgleich erteilt hat.

(4) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit der Festlegung der wöchentlich vereinbarten Betreuungszeit.

(5) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kita-Gebührensatzung des Amtes Schlieben an.

§ 3 Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden bzw. soll das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Liegt eine solche Erklärung und eine Bevollmächtigung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern.

(2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten/Eltern an Aktivitäten in und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die Familiengespräche.

(3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:

- das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird,
- das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.

(4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuches der Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.

(5) Dem Amt Schlieben ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:

- die Personensorgeberechtigten/Eltern einen anderen Wohnsitz nehmen,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert.

§ 4 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

(1) Der/Die Gruppenerzieher/in und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten/Eltern und/oder eine von ihnen eigens schriftlich benannte Person.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.

(3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung des pädagogischen Fachpersonals der Einrichtung. In Zweifelsfällen entscheidet der

Träger der Einrichtung im Benehmen mit dem/der Leiter/in der Einrichtung und ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Der Träger der Einrichtung und/oder der/die Einrichtungsleiter/in können u.a. von den Personensorgeberechtigten/Eltern folgende Unterlagen anfordern:

- eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
- eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt,
- eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten/Eltern.

Sollte eine Medikamentengabe in der Einrichtung möglich sein, ist diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung mit erkennbarem Verfallsdatum und Beipackzettel zulässig. Voraussetzung hierfür ist ferner, dass ein sicherer Aufbewahrungsort in der Kita vorhanden ist und die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentengabe gestattet. Die Gabe von Medikamenten ist von pädagogischen Fachkräften schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

§ 5 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern, auf dessen Veranlassung das Kind in einer Kindertagesstätte betreut wird.

(2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach Abs. 1, so haften sie als Gesamtschildner.

(3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita haben die Gebührenverpflichteten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid.

Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung im § 6 Absatz 4.

(4) Änderungen der familiären Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte dies eine Änderung des Rechtsanspruchs zur Folge haben, wird dieser in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt.

(5) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kurarrest usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft das Amt Schlieben.

(6) Die Gebührenzahlung hat mittels jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahren zu erfolgen. Ausnahmeregelungen sind nur aufgrund eines begründeten, schriftlichen Antrages hin möglich.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr/Kündigung

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Gebühr wird als Monatsbeitrag erhoben und zum 15. des laufenden Monats fällig und ist für jedes angemeldete Kind zu zahlen, auch wenn das Kind nicht durchgängig anwesend sein sollte.

(3) Bei Neuaufnahme eines Kindes in eine Kindereinrichtung wird die Gebühr wie folgt erhoben:

- Aufnahme des Kindes bis zum 15. des Monats = voller Monatsbeitrag
- Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats = halber Monatsbeitrag

(4) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Bei Zahlungsrückständen der Gebühren von zwei Monaten hat das Amt als Träger der kommunalen Einrichtung das Recht, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

(5) Der Beitrag für Kinder bis zu 3 Jahren wird einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

(6) Werden Kinder nach der Einschulung vom Kindergarten in den Hort umgemeldet, so wird der Beitrag für den Hort im Folgemonat nach der Ummeldung erhoben.

(7) Fehlt ein Kind begründet über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz für die erforderliche Zeit erhalten. Die Gebührenschuld bleibt unberührt, auch während der Schließzeit der Einrichtung.

(8) Die Personensorgeberechtigten/Eltern und der Träger der Einrichtung können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

(9) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 7 Grundlagen für die Gebührenberechnung

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird.

(2) Zur Berechnung der Gebühren für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte werden das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen und sonstige Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern zugrunde gelegt. Nettoeinkommen ist das Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit abzüglich Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung sowie Lohn- und Kirchensteuer bzw. bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit abzüglich der Betriebsausgaben, Steuern auf die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und Zahlungen an die gesetzliche Sozialversicherung oder entsprechende private Versicherungen. Zu den sonstigen Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen z. B.: wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an die Personensorgeberechtigten und für das zu betreuende Kind; Leistungen nach dem SGB XII, dem SGB III und dem SGB II Arbeitsförderung, wie Unterhalts-, Überbrückungs-, Übergangs-, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z.B. Kranken-, Mutterschafts-, Erziehungs-, Kinder-, Übergangs- oder Wohngeld), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrpflichtgesetz; Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

(3) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Personen zu Grunde gelegt, sofern beide die Eltern des Kindes sind.

(4) Nachweisbar gezahlte Unterhaltsleistungen für Kinder außerhalb der Haushaltsgemeinschaft werden in voller Höhe vom Einkommen abgesetzt. Verzichten die Personensorgeberechtigten/Eltern auf Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446) in der zur Zeit geltenden Fassung der nach Absatz 1 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.

(5) Weiterhin wird bei Arbeitnehmern der steuerliche Pauschalbeitrag für Werbungskosten vom Bruttoeinkommen abgesetzt. Nachgewiesene erhöhte Werbungskosten werden vom letzten Steuerbescheid zugrunde gelegt. Bei zwischenzeitlicher Anrechnung erhöhter Werbekosten ergeht ein vorläufiger Bescheid. Nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des Finanzamtes für das, für die festgesetzte Gebühr, relevante Jahr wird der endgültige Bescheid erlassen.

(6) Für die Ermittlung des Elternbeitrages wird das aktuelle Einkommen des Aufnahmemonats des Kindes in der Kindereinrichtung zugrunde gelegt.

(7) Einkommensveränderungen ab 10% sind unverzüglich (10 Werktagen) nach bekannt werden einer zu erwartenden Einkommensveränderung anzugeben. Weiterhin sind Änderungen der

familiären Situation (Änderung des Familienstandes, Änderung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, Aufnahme einer nichtselbständigen oder selbständigen Tätigkeit, Beschäftigungsmaßnahmen, Beendigung eines Arbeitsverhältnisses u.a. unverzüglich anzuzeigen. Daraus resultierende Änderungen des Elternbeitrages werden zum 1. des folgenden Monats festgesetzt.

In jedem Fall ist jährlich einmal (aller 12 Monate nach Aufnahme des Kindes in die Einrichtung) eine erneute Erklärung zum Einkommen durch die Gebührenpflichtigen einzureichen, wenn zwischenzeitlich keine Einkommensveränderungen angezeigt wurden bzw. keine Erklärung zum Einkommen durch den Träger der Kindereinrichtung angefordert wurde. Erfolgt eine verspätete Meldung zum Einkommen, die eine Erhöhung des Elternbeitrages zur Folge hätte, erfolgt die Berechnung rückwirkend.

(8) Die Elternbeitragspflichtigen haben mit der Erklärung zum Einkommen geeignete Unterlagen zum Nachweis der einzelnen Einkommensarten vorzulegen (z.B.: aktuelle Lohn-, Gehaltsbelege, Bescheide der Agentur für Arbeit, Wohngeldbescheid usw.), bei Selbständigen z.B.: Bescheinigungen des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers oder Selbsteinschätzung. In diesen Fällen ergeht, falls nicht der Höchstbeitrag erhoben wird, ein vorläufiger Bescheid. Nach Vorlage des Steuerbescheides des Finanzamtes für das für die Festsetzung der Gebühr relevante Jahr erfolgt die Gegenrechnung und der Erlass des endgültigen Elternbeitragsbescheides.

(9) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Verlusten aus dem Vorjahr ist nicht zulässig.

(10) Kommen die Gebührenschuldner ihrer Nachweispflicht nicht oder nur unvollständig nach, wird der Höchstbeitrag erhoben. Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben.

(11) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte/Eltern Hilfe nach §§ 33 und 34 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) erhalten, übernimmt der für diese Leistung zu ständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers (§ 17 Abs. 1 S. 3 KitaG).

(12) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien, ist im Hort eine zusätzliche Betreuung für Kinder ohne Betreuungsvertrag (Gastkinder) auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern möglich. Hierfür werden gesonderte Gebühren (§ 9) erhoben und in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

(13) Für Kinder mit bestehenden Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien im Hort ganztags auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern ebenfalls möglich. Hierfür werden gesonderte Gebühren erhoben, die in einem gesonderten Bescheid festgesetzt werden. Die Höhe der Gebühren wird ermittelt, indem der im bestehenden Betreuungsvertrag festgesetzte Monatsbeitrag auf den Stundensatz herunter gerechnet und mit den zusätzlichen Betreuungsstunden multipliziert wird.

**§ 8
Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühren werden nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, dem Alter der Kinder und dem Betreuungsumfang gestaffelt.

(2) Unabhängig von den genannten Kriterien ist für die Mindestbetreuungszeit lt. § 1 Abs. 3 KitaG ein Mindestbeitrag für Kinder von 0 Jahre bis zum Schuleintritt wie folgt zu erheben:

bei bis zu 6 Betreuungsstunden	20,00 Euro
bei bis zu 8 Betreuungsstunden	27,00 Euro
bei bis zu 10 Betreuungsstunden	34,00 Euro

Für Kinder im Grundschulalter ist der Mindestbeitrag in diesen Einkommensgruppen wie folgt zu erheben:

- bei bis zu 4 Betreuungsstunden	15,00 Euro
- bei bis zu 6 Betreuungsstunden	23,00 Euro
- bei bis zu 8 Betreuungsstunden	30,00 Euro

Die Bemessungsgrenze des monatlichen Nettoeinkommens für diesen Mindestbeitrag liegt

- für Alleinstehende mit einem Kind bei **1.032,00 €**
- für Familien mit einem Kind bei **1.300,00 €**

Für jedes weitere Familienmitglied ist ein Aufstockungsbetrag von **268,00 Euro** vorzusehen.

(3) Gebührensätze für die Mindestbetreuungszeit betragen (lt. § 1 KitaG Abs. 3 Satz 1 - Rechtsanspruch):

- für Kinder bis zur Einschulung bis 6 Stunden
 - für Kinder im Grundschulalter bis 4 Stunden
- Bei Jahreseinkommen, die über dem Einkommen für Mindestbeiträge und unter 42.000,00 Euro jährlich liegen, werden
- für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren 4,00 % des Einkommens
 - für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung 3,00 % des Einkommens
 - für Kinder im Grundschulalter 2,00 % des Einkommens als monatlicher Elternbeitrag erhoben.

anrechenbares monatliches Einkommen in €	Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren	Kinder im Alter von 3 Jahren - Einschulung	Kinder im Grundschulalter
über 3.500,00	Höchstbetrag 140,00 €	Höchstbetrag 105,00 €	Höchstbetrag 70,00 €

(4) Gebühren bei erhöhtem Betreuungsbedarf

1. Für Kinder bis zur Einschulung wird für eine Betreuungszeit von über 6 bis 8 Stunden zuzüglich ein Betrag von 20 % und über 8 bis 10 Stunden zuzüglich ein Betrag von 25% der Gebühren nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung erhoben.
2. Für Kinder im Grundschulalter wird für eine Betreuungszeit von über 4 bis 6 Stunden zuzüglich ein Betrag von 20 % der Gebühren nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung erhoben.

(5) Gebühren bei geringerem Betreuungsbedarf

1. Für Kinder bis zur Einschulung werden für eine Betreuungszeit von unter 6 Stunden die ermittelten Gebühren gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung um 15 % gemindert.
2. Für Kinder im Grundschulalter werden für eine Betreuungszeit von bis zu 2 Stunden die ermittelten Gebühren gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung um 15 % gemindert.
3. Für Kinder im Grundschulalter werden für eine Betreuungszeit von über 2 bis unter 4 Stunden die ermittelten Gebühren gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung um 10 % gemindert.

(6) Gebührenstaffelung nach unterhaltsberechtigten Kindern

Die Gebühren werden nach unterhaltsberechtigten Kindern wie folgt gestaffelt:

- 1. Kind = 100 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
- 2. Kind = 90 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
- 3. Kind = 80 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
- 4. Kind = 70 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
- 5. Kind = 60 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
- jedes weitere Kind = 50 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

(7) Gebühren bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit

Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird unabhängig vom Einkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ein Betrag in Höhe von 5,00 € je angefangene Betreuungsstunde erhoben.

§ 9

Beiträge für Kinder ohne Rechtsanspruch

Für Kinder nach § 2 Abs. 2 dieser Gebührensatzung werden folgende Elternbeiträge je Betreuungsstunde erhoben:

- für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr = 6,50 €
- für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung = 3,50 €
- für Kinder im Grundschulalter = 3,00 €

§ 10

Elternbeiträge für Gastkinder

Gastkinder sind Kinder, für die mit keiner anderen kommunalen Einrichtung des Amtsbereiches ein Betreuungsvertrag besteht und die kurzzeitig in einer Kindertagesstätte angemeldet werden. Der Beitrag wird je angefangene Betreuungsstunde in Höhe des Betrages nach § 9 entsprechend der Altersstufe erhoben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung der Amtsdirektor des Amtes Schlieben. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 12

Sonstige Regelungen

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/ Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.

(2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Schlieben, den 15.12.2015

gez. Claus
Amtsausschussvorsitzender

gez. Polz
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung von Grundsteuern, Hundesteuern und die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz für das Jahr 2016 der Stadt Schlieben und die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa

Nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg werden für diejenigen Abgabeschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleichen Grundsteuern, Hundesteuern und Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz in gleicher Höhe wie im Vorjahr zu entrichten haben, hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Auf dieser Grundlage setzt das Amt Schlieben für die Stadt Schlieben und die Gemeinden Hohenbucko, Fichtwald, Kremitzau und Lebusa die Erhebung von Grundsteuern, Hundesteuern sowie die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz wie folgt fest:

Festsetzung der Grundsteuer

Mit Bezugnahme auf die im Jahr 2009 erlassenen Grundsteuerbescheide und die hierzu erlassenen Änderungsbescheide, die als Dauerbescheide ergangen sind, werden diese in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Die Festsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Bescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen für die **Stadt Schlieben:**

- a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 304 v.H.
- b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
Grundsteuer B 384 v.H.

für die **Gemeinde Fichtwald:**

- a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 293 v.H.
- b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
Grundsteuer B 351 v.H.

für die **Gemeinde Lebusa:**

- a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 260 v.H.
- b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
Grundsteuer B 360 v.H.

der Steuermessbeträge.

Für die **Gemeinde Hohenbucko und Kremitzau** werden im Jahr 2016 durch die Anhebung der Hebesätze gesondert Bescheide versendet.

Festsetzung der Hundesteuer

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in der Höhe des zuletzt erteilten Bescheides festgesetzt.

Für diese Steuerzahler tritt mit der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, als wäre ein schriftlicher Hundesteuerbescheid zugegangen.

Die Gebühr für die Umlage des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben beträgt für die Stadt Schlieben und die Gemeinden Hohenbucko, Fichtwald, Kremitzau und Lebusa unverändert 8,84 € je ha.

Die Gebühr für die Umlage des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz beträgt für die Gemeinde Hohenbucko und Fichtwald unverändert 7,50 € je ha.

Für diese Umlagenzahler tritt mit der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, als wäre ein schriftlicher Umlagebescheid zugegangen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erstellt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung erteilt haben werden gebeten, die Grundsteuer und Hundsteuer 2016 zu den im letzten Bescheid festgesetzten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Die Fälligkeitstermine sind der **15.02.**, **15.05.**, **15.08.**, **15.11.** und für Jahreszahler der **01.07.**

Die Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz ist fällig am **15.03.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Schlieben, Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.amt-schlieben.de/verwaltung> aufgeführt sind.

Schlieben, den 22. Januar 2016



Polz
Amtsdirektor

Zusätzliche Öffnungszeiten im Bürgerbüro

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, öffnet das Bürgerbüro im Amt Schlieben samstags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr zu folgenden Terminen:

- 06.02.2016
- 07.05.2016

Weiterhin ist das Bürgerbüro zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 13.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Wir bitten um Beachtung!

Bürgerbüro

Immobilien

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten

Stadt Schlieben:

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19-22

Lage:

Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt:

Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, eine zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmege-dämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz).

Eine 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen erforderlichen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Verkaufspreis:

Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 26

Lage:

Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt:

Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raum-Wohnungen, eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m².

Energie

Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis

gültig bis: 17.09.2024

Endenergiebedarf: 119 kWh/(m² a)

Befeuerungsart: Oel

Energieeffizienzklasse: D

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 25

Lage:

Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt:

Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2 - Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie

Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis

gültig bis: 14.10.2024

Endenergiebedarf: 94 kWh/(m² a)

Befeuerungsart: Oel

Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 24

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2 - Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 99 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 23

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2 - Raum-Wohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 110 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: D

Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.
Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplettsanierung (Fassade wärmegeklämt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrookenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Herzberger Straße 10

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 10

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster,
Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße: 1.315 m²

Objektbeschreibung: Baujahr 1954, geringe Modernisierung nach 1990, vermietetes Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten unterschiedlicher Größe, mit Garten

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 23.10.2018
Endenergiebedarf: 275 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Verkaufspreis: 91.000,00 €

Herzberger Straße 11

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 11

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster,
Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße: 1.415 m²

Objektbeschreibung: Baujahr 1955, Mehrfamilienhaus mit Garten, vier Wohneinheiten in unterschiedlicher Größe, davon eine Eigentumswohnung, zwei der drei kommunalen Wohnungen sind zurzeit vermietet, Verkauf der Wohnungen kann zusammen oder einzeln erfolgen.

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 23.10.2018
Endenergiebedarf: 273 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Verkaufspreis: 88.000,00 €

Ratskeller

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Markt 05

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster,
gemischt genutztes Grundstück im Stadtzentrum

Grundstücksgröße: 722 m²

Objektbeschreibung: erbaut um 1870, Grundstück (ehemaliges Rathaus) mit Gaststätte, Wohnung und Nebengelass mit Lagerfläche vermietet und Büroräumen

Besonderheiten: denkmalgeschütztes Gebäude, Lage im Sanierungsgebiet

Verkaufspreis: 156.000,00 €

Bahnhofstraße 19

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Bahnhofstraße 19

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster,
Wohnhaus im Stadtgebiet (Sanierungsgebiet)

Grundstücksgröße: 434 m²

Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1907, Wohngrundstück mit vier unterschiedlich großen Wohneinheiten (vermietet), teilsaniert beengte Außenanlage,
Bindungsfrist für eine behindertengerechte Wohnung bis 2017
zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 27.10.2018
Endenergiebedarf: 176 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m², gelegen im Sanierungsgebiet der Stadt Schlieben, teilweise erschlossen
1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 m², gelegen am Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

OT Wehrhain

1 Baugrundstück mit einer Größe von 845 m², teilweise erschlossen

Gemeinde Lebusa:

OT Lebusa

Einzelgrundstück mit einer Größe von ca. 560 m² in parkähnlicher Anlage, ehemaliger Kindergarten, stark sanierungsbedürftig

OT Körba

9 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung
durchschnittliche Größe : 250 m²
voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 18.02.2016, 16.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben
Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben

einzureichen.

Wüstenhagen

Sachbearbeiterin Liegenschaften

Tel.: 035361 356-20

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer

116 117

Montag, Dienstag und
Donnerstag
Mittwoch und Freitag
Samstag und Sonntag
erreichbar.

von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr

Bekanntmachungen anderer

Behörden und Verbände

Beschlüsse aus der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben vom 08.12.2015, an welcher 3 Verbandsmitglieder und der Verbandsvorsteher teilnahmen

09.-12./2015	über die Gebühren Trinkwasser 2016-2017
10.-12./2015	über die Bestätigung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes für das Wirtschaftsjahr 2016 Geschäftsbereich Trinkwasser
11.-12./2015	über die Bestätigung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes für das Wirtschaftsjahr 2016 Geschäftsbereich Schmutzwasser
12.-12./2015	über die Festlegung der Höhe der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2016

Jagdgenossenschaft Krassig

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Krassig

Der Amtsdirektor des Amtes Schlieben, als Jagdnotvorstand der Jagdgenossenschaft Krassig, lädt alle Eigentümer von jagdbaren land- und fortwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Krassig

am Freitag, dem 12.02.2016, um 19.30 Uhr in Krassig Nr. 12 (Jägerhof Zillner) in 04936 Schlieben OT Krassig

zur Genossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Vorstandes
 - 3.1. Wahl des Jagdvorstehers
 - 3.2. Wahl des 1. Beisitzers
 - 3.3. Wahl des 2. Beisitzers
 - 3.4. Wahl des 3. Beisitzers
 - 3.5. Wahl des Schriftführers
 - 3.6. Wahl des Kassenführers
 - 3.7. Wahl des 1. Rechnungsprüfers
 - 3.8. Wahl des 2. Rechnungsprüfers
4. Bestätigung des Beschlusses vom 20.08.2011 über die Gesamtpachtfläche
5. Bestätigung des Beschlusses vom 10.08.2013 der Verringerung der Jagdpachteinnahmen
6. Bestätigung des Beschlusses vom 01.08.2015 zur Vergabe des Jagdpachtvertrages für den Zeitraum 2016-2028
7. Anträge und Verschiedenes

Polz

Amtsdirektor als Jagdnotvorstand

Jagdgenossenschaft Naundorf

Jagdgenossenschaft Naundorf wird am 12.03.2016 um 19 Uhr in der Gaststätte Schädel in Naundorf ihre Vollversammlung durchführen.

Eine Satzungsänderung wird hiermit bekanntgegeben.

Jagdvorsteher Stachitz

Landkreis Elbe-Elster
Der Landrat
als untere Jagdbehörde

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende 1. Satzungsänderung vom 31.03.2012 der Satzung der Jagdgenossenschaft Naundorf vom 05.04.2003 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) genehmigt.

Herzberg, den 12.12.15



Q. Karl-Jacob
Landrat des Landkreises Elbe-Elster

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Naundorf vom 05.04.2003

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Naundorf hat auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 und 3 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) am 31.03.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Naundorf vom 05.04.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes für das Amt Schlieben und durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Ortsteiles Naundorf, mindestens 2 Wochen vor der stattfindenden Genossenschaftsversammlung. Sie enthält Angaben über Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung.

2. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) aus einem Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und zwei Beisitzern.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Naundorf, den 31.03.2012

Jagdgenossenschaft Schlieben

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schlieben

Der Amtsdirektor des Amtes Schlieben, als Jagdnotvorstand der Jagdgenossenschaft Schlieben, lädt alle Eigentümer von bejagbaren land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Schlieben

am Freitag, dem 29.01.2016, um 19.00 Uhr

in die Gaststätte Lindenhof, Martinstraße 12 in 04936 Schlieben

zur Genossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Vorstandes
- 3.1. Wahl des Jagdvorstehers
- 3.2. Wahl des 1. Beisitzers
- 3.3. Wahl des 2. Beisitzers
- 3.4. Wahl des 3. Beisitzers
- 3.5. Wahl des 4. Beisitzers
- 3.6. Wahl des 5. Beisitzers
- 3.7. Wahl des Schriftführers
- 3.8. Wahl des Kassenführers
- 3.9. Wahl des 1. Rechnungsprüfers
- 3.10. Wahl des 2. Rechnungsprüfers
4. Anträge und Verschiedenes

Polz

Amtsdirektor als Jagdnotvorstand

Jagdgenossenschaft Werchau

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Werchau

Der Amtsdirektor des Amtes Schlieben, als Jagdnotvorstand der Jagdgenossenschaft Werchau, lädt alle Eigentümer von bejagbaren land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Werchau

am Freitag, dem 26.02.2016, um 19.00 Uhr in die ehemalige Landgaststätte Brückmann, Werchau Nr. 55A in 04936 Schlieben OT Werchau

zur Genossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

3. Wahl des Vorstandes
- 3.1. Wahl des Jagdvorstehers
- 3.2. Wahl des stellvertretenden Jagdvorstehers
- 3.3. Wahl des 1. Beisitzers
- 3.4. Wahl des 2. Beisitzers
- 3.5. Wahl des 3. Beisitzers
- 3.6. Wahl des 4. Beisitzers
- 3.7. Wahl des Schriftführers
- 3.8. Wahl des Kassenführers
- 3.9.1. Wahl des 1. Rechnungsprüfers
- 3.9.2. Wahl des 2. Rechnungsprüfers
4. Bericht des Vorstandes
5. Kassenbericht
6. Diskussion und Beschlussfassung zum Jagdpachtvertrag
7. Berichte der Jagdpächtergemeinschaft
8. Anträge und Verschiedenes
9. Gemütliches Beisammensein

Polz

Amtsdirektor

als Jagdnotvorstand

Landkreis Elbe-Elster
Der Landrat
als untere Jagdbehörde

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende 1. Satzungsänderung vom 11.04.2015 der Satzung der Jagdgenossenschaft Polzen vom 11.06.2003 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) genehmigt.

Herzberg, den 23.11.2015



Q. Hil - Joch
Landrat des Landkreises Elbe-Elster

1. Änderungssatzung der Satzung der Jagdgenossenschaft Polzen vom 11.04.2015

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Polzen hat am 11.4.2015 auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 BbgJagdG folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate; in diesem Falle beginnt die Amtszeit des neuen Vorstandes mit der Wahl, wobei das begonnene Geschäftsjahr das erste Geschäftsjahr entsprechend Satz 1 ist.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzungsänderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Polzen wird gemäß § 10 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) mit der Genehmigungsverfügung der unteren Jagdbehörde vom 23.11.2015 genehmigt.

Die vorstehende 1. Satzungsänderung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG i. V. mit § 16 Abs. 1 der Satzung vom 11.06.2003 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Polzen, den 7.1.2016
Ort/Datum

Der Jagdvorstand.


.....
(Vorsitzender)


.....
(Besitzer)


.....
(Besitzer)

Jagdgenossenschaft Stechau

Ab dem 01.04.2016 wird die Genossenschaftsjagd Stechau neu verpachtet. Die Pacht wird in freihändiger Vergabe zuerkannt. Interessenten für die Pacht bzw. für Begehungsscheine können beim Vorsitzenden weitere Informationen erhalten.

Günter Wenzel, Tel./Fax/AB 035361 80250

Wasser- und Bodenanalysen

Am Montag, dem 15. Februar 2016 die AfU e. V. die Möglichkeit von 13.30 - 14.30 Uhr in der AWO-Wohnstätte für Senioren, Ritterstr. 5, 04936 Schlieben (Eingang: Kniebuschweg), Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07

Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.
Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben informiert

Das Bürgerbüro soll Ihnen möglichst viele Dienstleistungen aus einer Hand anbieten, indem wir außerhalb der gegebenen Sprechzeiten mit einem erweiterten Angebot an Dienstleistungen für Sie da sind! Sie erhalten eine Vielzahl von Anträgen, die ausgefüllt zu den Sprechzeiten mit den dazu notwendigen Unterlagen die Wartezeit verringern. Selbstverständlich helfen wir Ihnen auch bei allen anderen Anliegen weiter, damit eine schnelle Bearbeitung auch außerhalb des Bürgerbüros erfolgen kann.

Unsere Öffnungszeiten

Mit der Erweiterung unserer Leistungen haben wir längere Öffnungszeiten eingeführt:

Wir sind durchgehend für Sie da!

Montag	8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 13:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Unsere Anschrift:

Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben

Herzberger Straße 7

04936 Stadt Schlieben

Telefon (03 53 61) 3 56 -0

Fax (03 53 61) 35 6- 30

E-Mail amt-schlieben@t-online.de

Internet www.amt-schlieben.de

Einwohnermeldeamt/Standesamt

- An- und Ummeldungen
- Abmeldung ins Ausland
- Aufenthalts-, Melde- und Haushaltsbescheinigungen
- Melderegisterauskünfte
- Wohnungsstatuswechsel
- Beantragung von Kinderreisepässen, Personalausweisen und EU-Reisepässen
- Ausstellen von vorläufigen Personalausweisen und Reisepässen
- Bearbeitung bei Verlust von Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass
- Beantragung von Führungszeugnissen
- Pflege des Melderegisters
- Beantragung von Führerscheinen: Ersterteilung, Verlängerung Lkw, Erweiterung, Umstellung auf EU-Führerschein, Fahrerkarten
- Beglaubigung von Abschriften/Ablichtungen, Urkunden und Unterschriften
- Beurkundung von Geburten und Sterbefällen
- Durchführung von Eheschließungen
- Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften
- Wiederannahme eines früheren Namens
- Namenserteilungen
- Vaterschaftsanerkennungen

Bürgerberatung und Information

- Annahme und Weiterleitung von Hinweisen und Beschwerden
- Informationen über Sprechzeiten und Aufgabengebiete anderer Verwaltungen
- Verzeichnisse über alle Vereine, Schulen und Kindergärten
- Ausgabe von Prospekten
- Verkauf von Abfallsäcken und Laubsäcken

Soziales und Wohngeldstelle

- Antrag auf Miet- und Lastenzuschuss
- Termine Wohngeldstelle
- Antragsausgabe von Erst- und Änderungsanträgen in Schwerbehindertenausweisen
- Aufnahmeanträge für Kita und Hort
- Formulare Gewährung Rechtsanspruch für Kitabetreuung

Bau- und Wohnungswesen

- Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung für das Sanierungsgebiet Stadtkern Schlieben
- Antrag auf Wohnberechtigungsschein

Sicherheit/Ordnung/Gewerbe

- Fund- und Verlustanzeigen
- Anträge für Plakatierungen
- Anträge für Gewerbean-, -um- und -abmeldungen
- Antrag auf Reisegewerbekarte
- Antrag auf vorübergehende Gestattung
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- An- und Abmeldungen Hundesteuer
- Anmeldung als Hundehalter
- Anträge entsprechend der Baumschutzverordnung des Amtes Schlieben
- Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Antrag auf Erteilung eines Nutzungsrechts (Friedhof)
- Antrag auf Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (z. B. Container, Baugerüst usw.)
- Anträge für verkehrsrechtliche Anordnungen (Baustellen)
- Anträge auf Helm- und Gurtbefreiung
- Anträge auf Parkerleichterungen für Schwerbehinderte